

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 2 des Kommunalabgabegesetzes und § 4 der Satzung über die Benutzung der Turn- und Festhalle hat der Gemeinderat am 25.01.1990 folgende

**Gebührensatzung
über die Benutzung der Turn- und Festhalle Dußlingen
mit Küche, Bühne, Foyer und sonstigen Nebenräumen**

beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde stellt die Mehrzweckhalle nach den Bestimmungen des § 1 der Satzung über die Benutzung der Turn- und Festhalle in der jeweils gültigen Fassung dem dort genannten Benutzerkreis nach Massgabe der sonstigen Bestimmungen der Satzung, des Belegungsplanes bzw. den Einzelüberlassungen zur Verfügung.

Für die Benutzung der Halle mit ihren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Massgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

2.1 Wer den Antrag stellt,

2.2 wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet;

2.3 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Benutzungsgebühren für die Überlassung der Turn- und Gymnastikhalle werden nicht erhoben

1. im Rahmen des geltenden Turnhallenbelegungsplanes,
 - 1.1 für die Grund- und Hauptschule Dußlingen zur Ausübung des Turn- und Sportunterrichts, sowie deren besondere Schulveranstaltungen,
 - 1.2 bei den örtlichen sporttreibenden Vereinen für den regelmässigen Übungsbetrieb, ebenso für den Wettkampfbetrieb,
 - 1.3 den Kindergärten, sowie bei Kursen der Volkshochschule;
2. von den örtlichen, sporttreibenden Vereinen für den Wettkampfbetrieb ausserhalb des Turnhallenbelegungsplanes;
3. für den Übungsbetrieb kulturtreibender Vereine;
4. bei den örtlichen Vereinen, Kirchen, Parteien und Wählervereinigungen für zwei Veranstaltung jährlich.

§ 4 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäss und vollständig zu machen.

§ 5 Gebühren

5.1 Grundgebühr für Reinigung, Heizung, Beleuchtung	52,00 €
5.2 Zuschlag für jährliche Küchengroßreinigung	23,00 €
5.3 Zuschlag für Abschluss einer Haftpflichtversicherung	25,00 €
5.4 Zuschlag für Veranstaltung mit anschl. Tanz	102,00 €
5.5 Zuschlag für reine Tanz-, Disco-, Faschingsveranstaltung	205,00 €
5.6 Zuschlag für Hochzeiten/Konfirmation o. ä., Betriebsveranstaltungen	205,00 €
5.7 Zuschlag für Veranstaltungen mit Bewirtung	15,00 €
5.8 Zuschlag für Küchenbenutzung	15,00 €

- 5.9 Zuschlag für Bühnenbenutzung 15,00 €
- 5.10 Zuschlag für Barbetrieb 25,00 €
- 5.11 Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird für jeden weiteren Veranstaltungstag eine Gebühr in Höhe von 50 % der Ziffern 5.1 - 5.10 erhoben.
- 5.12 Sollte eine Vermietung ausnahmsweise an auswärtige Veranstalter erfolgen, verdoppeln sich die Gebühren der Ziffern 5.1 - 5.10.
- 5.13 Telefongebühren sind pro Einheit mit 0,15 € zu ersetzen.
- 5.14 Ersatz von beschädigtem Inventar wird nach dem Neupreis in Rechnung gestellt
- 5.15 Sollte bei einer Veranstaltung der Einsatz von Bauhofarbeitern oder Putzfrauen notwendig sein, werden pro Stunde 20,00 € in Rechnung gestellt.
- 5.16 Für jede weitere wirtschaftliche Vereinsveranstaltung der örtlichen Vereine, Kirchen, Parteien oder Wählervereinigungen wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 150,-- Euro festgesetzt.
Ausgenommen hiervon sind rein interne Veranstaltungen auf örtlicher Ebene.
- 5.17 Für überörtliche Veranstaltungen wird grundsätzlich ein Benutzungsentgelt in Höhe von 150,-- Euro festgesetzt.
- 5.18 In Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

§ 6

Einräumen - Ausräumen

- 6.1 Das Aufstuhlen und das Abräumen von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit des Veranstalters. Mit dem Aufstuhlen darf an den schulfreien Wochenenden am Samstag ab 08.00 Uhr begonnen werden, sonst Samstag, 12.00 Uhr. Das Abräumen hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung, bei Samstagsveranstaltungen spätestens sonntags bis 11.30 Uhr zu erfolgen. Die Tische und Stühle sind nach Benützung nass abzuwischen und abzutrocknen.
- 6.2 Die benutzte Halle, das Foyer, die Toiletten, die Bühne, der Barraum und der Treppenbereich ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.
- 6.3 Die Küche ist sauber zu reinigen, das Inventar gespült und der Küchenboden nass ausgewischt zu übergeben.
- 6.4 Die Schlauchleitung der Bierzapfstelle ist nach Beendigung mit Wasser durchzuspülen. Ausserdem sind die Fassanschlusstücke und Bierhähnen zu reinigen.

6.5 Die anlässlich einer aussergewöhnlichen Verschmutzung entstehenden Reinigungskosten sind der Gemeinde vom Gebührenschuldner nach 5.15 zu ersetzen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- 7.1 Die Benutzungsgebühren entstehen mit Genehmigung der Veranstaltung.
- 7.2 Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.3 Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben. Diese Beiträge sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

§ 8

Rücktritt vom Vertrag

- 8.1 Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt, erhält die Gemeinde eine Kostenabgeltung von 10. v. H. der voraussichtlichen Gebühren bei einer Absage von 4 Wochen vor der Veranstaltung. Bei späterer Absage 20 %.
- 8.2 Die Gemeinde kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten
- a) wenn die Benutzung der HDalle im Falle durch höhere Gewalt, bei öffentlichen Notständen, oder aus sonstigem öffentlichem Interesse dies notwendig macht;
 - b) wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt, als vorgesehen ist;
 - c) wenn die von der Gemeinde geforderte Voraus- oder Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet ist.
- In allen genannten Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9

Ordnungsdienst - Brandwache - Sanitätsdienst

- 9.1 Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten.
- 9.2 Die Gemeinde kann eine Feuersicherheitswache verlangen. die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr gestellt. Den Anordnungen der Feuerwehrleute ist Folge zu leisten. Die Kosten wie auch die Bestellung der Feuersicherheitswache ist Sache des Veranstalters.
- 9.3 Die Gemeinde kann einen Sanitätsdienst verlangen. Der Sanitätsdienst wird vom DRK gestellt. Kosten wie Bestellung des Sanitätsdienstes ist Sache des Veranstalters.

§ 10 Verantwortliche Person

Spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung hat der Veranstalter der Gemeinde gegenüber eine verantwortliche Person zu benennen, die zuständig ist für den Empfang des Hausschlüssels, für einwandfreie Abschlüssung der Halle während der Nacht, für die Rückgabe des Hausschlüssels unmittelbar nach Ende der Veranstaltung bzw. 11.30 Uhr des anderen Tages.

Der Schlüssel wird vom Hausmeister ausgehändigt und ist ihm auch wieder zu übergeben oder termingerecht in den Briefkasten zu werfen.

Die vom Verein genannte verantwortliche Person regelt mit dem Verantwortlichen der Gemeinde die Warenanlieferung, den Beginn der Ein- und Ausräumungsarbeiten sowie die benötigte Technik im Bühnenbereich.
Die Gemeinde hat die Möglichkeit, gegebenenfalls die verantwortliche Person abzulehnen.

§ 11 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, diese Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen.

	Vom	Anzeige nach § 4 III GO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	25.01.1990	15.02.1990	03.02.1999	04.02.1990
1. Änderung	12.03.1999	19.04.1999	17.03.1999	18.03.1999
2. Änderung	06.12.2001	---	15.12.2001	01.01.2002
3. Änderung	24.02.2005	28.04.2005	02.03.2005	01.03.2005
4. Änderung	25.01.2008	25.01.2008	30.01.2008	01.02.2008